Gemeinde Cismar/Holstein
Bebauungsplan 2
Wohngebiet Cismarfelde

Anlage a)

T e x t.

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse.

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus der auf dem Plan gezeichneten Übersichtskarte, die Eigentumsverhältnisse aus dem Eigentümerverzeichnis (Anlage c) zu ersehen. Als Kartengrundlage ist eine amtliche Flurkarte 1:2000 des Katasteramtes Oldenburg auf den Maßstab 1:1000 fotografisch vergrößert worden.

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke.

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Angabe der Baunutzungsziffer (Grundflächenzahl nach § 19 BNV) im Plan festgelegt. Im übrigen gilt für die Bauplätze § 4 BNV (allgemeines Wohngebiet).

3. Gestaltung der baulichen Anlagen.

Die Geschoßzahl wird als eingeschossig festgesetzt, die Dachneigung mit 35 - 50° Die Dächer sind mit braunen Pfannen einzudecken.

Die im Bebauungsplan besonders angelegten privaten Vorgartenflächen sind mit Rasen zu besäen. Der Rasen soll an einzelnen Stellen mit niedrigen Stauden oder Buschwerk durchsetzt werden. In die Baulücken sollen mittelkronige Wildbäume gepflanzt werden. In den Sichtdreiecken ist eine Sichtbehinderung in einer Höhe über 0,70 m unzulässig.

Garagen und Ställe sind nur innerhalb des Hauptbaukörpers oder in direkter Verbindung mit diesem jeweils am Giebel der Nord-resp. Ostseite zulässig.

4. Versorgungseinrichtungen.

Das Frischwasser wird dem Leitungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Karkbrook entnommen. Die Versorgung mit elektrischem Strom erfolgt durch die Schleswag. Die Hausanschlüsse sollen verkabelt werden.

5. Abwasser-bezw. Fäkalienbeseitigung.

Abwässer und Fäkalien werden in Hauskläranlagen vollbiologisch gereinigt und sollen entspr. der im Plan vorgesehenen

Leitungsführung in den Vorfluter geleitet werden.

6. Müllbeseitigung.

Die Müllbeseitigung erfolgt nach der Ortssatzung der Gemeinde Cismar.

7. Feuerlöscheinrichtungen.

Der Einbau der Löschwasserhydranten erfolgt nach den Weisungen der Kreisfeuerwehr.

Entworfen u. aufgestellt:

Neustadt/Holst., den 31.1.64

Ortsplaner

Cismar/Holst., den 27.4.64

GEMEINDE CISMAR KRS OLDENBURG (HOLSTEIN)

Bürgermeister

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS
IX 310 k - 11304 - 64.06 (21)
VOM 30. Juni 1964
KIEL, DEN 30. Juni 1964
Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

DER MINISTER FÜR ARBEIT, SOZIALES UND VERTRIEBENE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN